

M e r k b l a t t

für die Abnahmen von Festzeltveranstaltungen

Festzelte zählen zu den fliegenden Bauten nach § 106 der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie den Richtlinien über fliegende Bauten (FBR). Sie dürfen nur entsprechend dieser Vorschriften in Verbindung mit der gültigen Ausführungsgenehmigung (s. Prüfbuch) aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

Auszugsweise wird auf folgende wichtige Punkte hingewiesen:

1.00 Abnahmen

Festzelte (fliegende Bauten) dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung und Abnahme entsprechend § 106 HBO mindestens 3 Tage vorher schriftlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragt und von dieser durchgeführt wurde (s. beigefügter Abnahmevordruck).

Um eine termingerechte und ordnungsgemäße Abnahme sicherzustellen sollte die Antragstellung so frühzeitig wie möglich erfolgen, jedoch spätestens 2 - 3 Wochen vor Abnahmebeginn vorliegen.

Mängelfeststellung:

Der Betrieb bzw. die Benutzung oder der Gebrauch des aufgestellten Festzeltes ist nur nach einer mängelfreien Gebrauchsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zulässig. Falls die Aufstellung jedoch nicht mit der gültigen Ausführungsgenehmigung (s. Prüfbuch) übereinstimmt, von der HBO oder FBR abweicht oder sicherheitstechnische Mängel aufweist, so muß die Nutzung (nach FBR - Anh. 6.5 - Ziffer 5) untersagt werden.

1.1 Standort

Zelte und fliegende Bauten dürfen nur auf hierfür zugelassenen oder genehmigten Flächen errichtet werden. Vor jeder Aufstellung ist die Zustimmung der zuständigen Stadt / Gemeinde im Einvernehmen mit der Verkehrsbehörde und der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises einzuholen. Als Nachweis gilt auf Seite -2- des Abnahmevordruckes die Unterzeichnung durch die zuständige Gemeinde / Stadt.

1.2 Abnahme-Antrag:

Für die schriftliche Anzeige zur Gebrauchsabnahme des fliegenden Bauwerkes ist der beigefügte Vordruck "Abnahmeantrag" zu verwenden.

Die für die Abnahme notwendigen Unterlagen sind auf dem Vordruck aufgelistet und werden nachstehend nochmals erläutert (s. Ziff. 1.3.1 - 1.3.3).

1.3.0 Antragsunterlagen bzw. -anlagen

1.3.1 Lageplan oder Flurkartenabzeichnung

Nach FBR (Anh. 6.5 FBR III / Ziff. 2 S. 601) ist der Standort maßstäblich einzutragen. Hierbei sind die Abstände des Zeltes zu Nachbargrenzen und zu anderen baulichen Anlagen einzutragen. (Hinweis: HBO §§ 7, 8 und 34 sind zu beachten).

Weiter sind einzutragen:

- a) Zu- und Abfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge (s. FBR - Anh. 6.5 - Ziffer 3)
- b) Zu- und Abfahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche, Parkplätze
- c) Sanitäre Anlagen, Toiletten (s. Ziffer 1.3.2)
- d) Nachweis der Entsorgung durch die Gemeinde (s. Ziffer 1.3.2)

1.3.2 Toilettenanlagen

Es sind gemäß Ziffer 1.3.2 nachzuweisen:

Sanitäre Anlagen, insbesondere Toiletten und Wasserzapfstellen, müssen - auch beim Auf- und Abbau - auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

Für Schankbetriebe sollten mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Toilettenbecken		Urinale	
	Herren	Damen	Becken oder Rinne Stück	lfdm.
über 100 bis 200	1	2	3	2
darüber hinaus				
je 200		1		
je 300			1	1
je 400	1			
z.B. 1000	3	6	6	5

Die auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe vorhandenen Toiletten können auf die vorstehenden Richtzahlen angerechnet werden.

Beispiele:

Die erforderlichen Toilettenanlagen sind vorhanden ja / nein

Die erforderlichen Toilettenanlagen werden durch Aufstellung eines Toilettenwagens erbracht ja / nein

Die Entsorgung der vorgenannten Anlagen erfolgt in / durch / über:

a) Direktanschluß an eine Zentralkläranlage ja / nein

b) Entsorgung über vorhandene genehmigte Klein-
kläranlage ja / nein

c) Entsorgung über provisorisch aufgestellte
Gülle- oder Jauchefässer in die zentrale
Kläranlage der Gemeinde / Stadt ja / nein

Die jeweilige Abwasserbeseitigung ist anzukreuzen, die Entsorgung ist von der Gemeinde / Stadt auf dem Anmeldevordruck bestätigen zu lassen.

1.3.3 Elektrische Anlagen / Beleuchtung

Die elektrische Beleuchtung bzw. Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß VDE-Bestimmung und FBR Ziffer 2.6 auszuführen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist durch einen Fachmann vornehmen zu lassen und von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Die entsprechende Bescheinigung ist spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

1.3.4 Brandschutz

Das Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises ist gemäß Ziffer 1.1 herzustellen.

Auf das Merkblatt dieser Dienststelle über Brandschutzmaßnahmen für Festzelte wird ebenfalls hingewiesen.

Aufgestellt: 24. Januar 1990

Bauaufsichtsbehörde des
Vogelsbergkreises

ABNAHMEANTRAG / GEBRAUCHSABNAHME - FESTZELTE

An die
Bauaufsichtsbehörde des
Vogelsbergkreises

~~36341 Lauterbach, Gartenstraße 31~~

6320 Alsfeld, Färbergasse 1

Antrag:

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Gebrauchsabnahme für das nachstehend
aufgeführte Festzelt / fliegende Bauwerk:

1. Größe: Länge, Breite, Höhe i.Mi.....
2. Für folgende Veranstaltung:
3. Aufstellungsort, Stadt/Gemeinde:, OT:.....
4. Veranstaltungsdauer vom:..... bis
5. Die Anlage ist mit Ausführungsgenehmigung und Prüfbuch Nr.:.....
vom....., AZ:....., Zeltverleihfirma.....
..... genehmigt.

Das gültige Prüfbuch ist beigelegt wird bei Abnahme vorgelegt

6. Antragsteller:
(Name und Anschrift)

.....
(Datum, Unterschrift)

telefonisch erreichbar unter Telefon Nr.:

Hinweis:

Auf das beigelegte Merkblatt "Zeltabnahmen" und die umseitige Bestätigung
durch Gemeinde / Stadt wird hingewiesen. Ohne vollständige Angaben und
Beifügung nachstehend angeforderter Anlagen kann keine Gebrauchsabnahme
des Festzeltes durchgeführt werden. Festzelte dürfen nur nach mängelfreier
Abnahme zur Benutzung freigegeben werden (siehe Merkblatt Ziffer 1.00).

Anlagen:

1. Lageplan oder beglaubigte Flurkartenabzeichnung mit eingetragenem Stand-
ort des Festzeltes (s. Merkblatt Ziffer 1.3.1)
2. Toilettenanlagen (s. Merkblatt Ziffer 1.3.2)
3. Elektrische Anlagen (s. Merkblatt Ziffer 1.3.3)

Anmerkung:

Der Antrag muß dem zuständigen Kreisbauamt spätestens drei Tage vor Abnahme-
beginn vorliegen, aus terminlichen Gründen sollte dies jedoch 2-3 Wochen
vorher erfolgen (s. Merkblatt Ziffer 1.00).